



## **Satzung des Vereins Freie Waldorfschule und Waldorfkinderergärten Augsburg e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen " Freie Waldorfschule und Waldorfkinderergärten Augsburg e.V.“ Er hat seinen Sitz in Augsburg.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb, Unterhalt und die Errichtung von Erziehungs- und Ausbildungseinrichtungen, die auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten, derzeit die Freie Waldorfschule Augsburg und die Waldorfkinderergärten an den Lechauen und in der Hammerschmiede.
- (3) Der Verein unterstützt wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen, der Vereinigung der Waldorfkinderergärten oder ihnen verbundener Einrichtungen, insbesondere die Lehrer- und Erzieher/innenausbildung für Waldorfschulen und -kindergärten.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Eine angemessene pauschale Auslagenerstattung ist ebenfalls möglich. Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können sein die Eltern und Sorgeberechtigte mit bestehendem Schul- oder Kindergartenvertrag, volljährige Schüler, Lehrer, Erzieher und sonstige Mitarbeiter. Fördernde Mitglieder können ferner Menschen sein, die den Vereinszweck unterstützen wollen.



- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Eintritt ist vollzogen, sobald der vertretungsberechtigte Vorstand die Aufnahme bestätigt hat.

#### **§ 5 Austritt**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied nach Anhörung ausgeschlossen werden. Ein Beistand kann zugezogen werden.
- (3) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge in Form von Geldzahlungen erheben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, die Höhe des Beitrages von fördernden Mitgliedern mit diesen zu vereinbaren.

#### **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Kollegien, der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Kollegien**

- (1) Die pädagogischen Aufgaben werden von den Kollegien (Lehrer, Erzieher, weitere pädagogische Mitarbeiter) verantwortet und selbständig entschieden.
- (2) Die Aufnahme und Entlassung von Schülern oder Kindergartenkindern sowie die Anstellung und Entlassung von Lehrern und pädagogischen Mitarbeitern entscheidet das jeweilige Kollegium im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (3) Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.

#### **§ 9 Vorstand und vertretungsberechtigter Vorstand (§ 26 BGB)**

- (1) Der Vorstand hat 12 Mitglieder. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (2) Die Mitarbeiter der Kindergärten wählen bis zu 2 Vorstandsmitglieder, die Mitarbeiter der Schule bis zu 4 Vorstandsmitglieder, die Eltern, Sorgeberechtigten, volljährigen Schüler und fördernden Mitglieder die restlichen, mindestens 6 Vorstandsmitglieder. Das Wahlrecht ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden. Wählbar sind Eltern, Sorgeberechtigte, Mitarbeiter und fördernde Mitglieder.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mindestens drei Mitglieder als vertretungsberechtigte Vorstände i. S. d. § 26 BGB. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.



- (4) Der Verein wird von jeweils zwei vertretungsberechtigten Vorständen gemeinsam vertreten.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, muss binnen angemessener Frist ein Nachfolger gewählt werden.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet das Vermögen und führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des Vereinszweckes. Er kann dabei durch einen Geschäftsführer unterstützt werden; der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder des Vorstandes sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen zu laden.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Berater beiziehen oder Ausschüsse bestellen.
- (4) Die Höhe des Schulgelds bzw. des Kindergartenbeitrags wird im Einvernehmen zwischen den Eltern/ Sorgeberechtigten und einem Vorstandsmitglied bzw. einem vom Vorstand beauftragten Mitglied festgelegt.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen an die letzte bekannte Adresse erfolgen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in der 1. Hälfte des Geschäftsjahres einzuberufen. Der Vorstand erstattet über die Tätigkeit des Vereins Bericht und legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Voranschlag für das neue Jahr vor.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt ferner aus der Zahl der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für das neue Geschäftsjahr, die in der darauffolgenden Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliedsbeiträge sowie die Richtwerte für Schulgeld und Kindergartenbeiträge.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ein Kollegium, der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.



## **§ 12 Anträge, Vorsitz**

- (1) Themen und Anträge, welche zusätzlich auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2) Den Vorsitz und das Protokoll in der Mitgliederversammlung führt je ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde.
- (3) Jedes Mitglied kann verlangen, dass für einen Beschluss über einen Antrag sowohl die einfache Mehrheit der anwesenden Eltern/Sorgeberechtigten, Schüler und fördernden Mitglieder als auch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitarbeiter erforderlich sein soll. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
- (4) Jedes Mitglied kann verlangen, dass Abstimmungen geheim stattfinden.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Eltern/Sorgeberechtigten, Schüler und fördernden Mitglieder sowie die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitarbeiter erforderlich. Der Wortlaut einer geplanten Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zugeben. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vereinsvermögen der Waldorf-Stiftung im Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Wagenburgstr. 6 in 70184 Stuttgart, St.Nr. 99033/32453 zu. Ersatzweise kommt das Vereinsvermögen einer anderen Einrichtung der Waldorfpädagogik zugute, die ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt und als gemeinnützig anerkannt ist.

## **§ 15 Schlussbestimmung**

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen dennoch wirksam.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von den Verwaltungsbehörden angeregt oder gefordert werden und die die Grundsätze der Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und selbständig vorzunehmen. Diese Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

**Satzung in der Fassung vom 27.6.2005 mit Änderungen vom 12.07.2011.**